

Verordnung der Großen Kreisstadt Coswig über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025

Die Große Kreisstadt Coswig erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG), erlassen als Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010, (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Coswig.
- (2) Die Verordnung findet entsprechend § 1 Abs. 2 SächsLadÖffG keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie Museen.

§ 2 – Begriffsbestimmung

- (1) Verkaufsstellen im Sinne des SächsLadÖffG sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.
- (2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

§ 3 - Verkaufsoffene Sonntage

- (1) In dem gesamten Gebiet der Stadt Coswig dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

25.05.2025 – aus Anlass des Coswiger Stadtfestes – Tanz- und Musikmeile Coswig

30.11.2025 – aus Anlass der Coswiger Sterneweihnacht

- (2) Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann individuell gestaltet werden. Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen haben an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die jeweiligen Öffnungszeiten an den Sonntagen hinzuweisen.

§ 4 - Abwägung der Schutzgüter

- (1) Die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung erklärte Freigabe der Sonntage zur Öffnung der Verkaufsstellen wurde unter dem verfassungsmäßigen Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe getroffen, ist bei Vorliegen besonderer Anlässe begründet und darf nicht auf rein wirtschaftlichem Interesse der Verkaufsstelleninhaber oder rein alltäglichem Erwerbsinteresse von Käufern beruhen. Nach Prüfung der in § 3 dieser Verordnung genannten Anlässe und Abwägung der Schutzgüter sowie unter Beachtung des

geänderten Freizeitverhaltens ist die in § 3 Abs. 1 und 2 erklärte Freigabe der zwei verkaufsoffenen Sonntage begründet.

- (2) Bei der Auswahl der Anlässe wurde darauf geachtet, dass durch diese selbst Besucher angezogen werden und der durch das SächsLadÖffG vorgegebene Öffnungszeitenrahmen berücksichtigt wird.
- (3) Das Coswiger Stadtfest „Tanz- und Musikmeile Coswig“ findet am Wochenende vom 23.05. bis zum 25.05.2025 statt. Dieses Fest wird wieder im Coswiger Stadtzentrum durchgeführt. In den letzten Jahren wurde die Veranstaltung auf Grund der Corona-Pandemie und anderer Veranstaltungen, wie dem Sächsischen Familientag 2023, nicht angeboten. In der Zukunft soll das Fest wieder regelmäßig stattfinden, im Jahr 2025 wird die Tanz- und Musikmeile zum 13. Mal veranstaltet. Neben einem vielfältigen Musikangebot auf verschiedenen Bühnen im Coswiger Stadtzentrum wird am Sonntag auf der gesperrten Hauptstraße ein großer Flohmarkt organisiert. Gemeinsam mit den ansässigen Händlern soll ein buntes Händlerreiben stattfinden, das auch Besucher aus den umliegenden Städten und Gemeinden anziehen wird.
- (4) Der auf den 30.11.2025 – 1. Advent - festgelegte Weihnachtsmarkt findet seit vielen Jahren traditionell in Coswig statt. Mit der Vielzahl von kulturellen Angeboten, wie dem Adventssingen, Besuch des Weihnachtsmannes, Bühnenprogramm mit Vorführungen von Kindertagesstätten und Schulen, von Chören und Laienkünstlern der Stadt, trägt der Markt dazu bei, das weihnachtliche Brauchtum zu bewahren sowie den Besuchern aus dem Umland und überregionalen Touristen das regionale weihnachtliche Brauchtum zu vermitteln. Zudem bezieht sich auch der Verkauf weihnachtlicher Artikel auf die regionalen Traditionen und geht damit über ein reines Erwerbs- bzw. Versorgungsinteresse hinaus.

§ 5 - Arbeitnehmerschutz und Aufsicht

- (1) Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch die Inhaber der Verkaufsstellen, Gewerbetreibenden und verantwortlichen Personen die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.
- (2) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften im Sinne des Abs. 1 übt gemäß § 10 Abs. 3 SächsLadÖffG die Landesdirektion Sachsen aus.

§ 6 - Auskunft und Aufsicht

- (1) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, haben den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- (2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten, soweit es für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des SächsLadÖffG oder dieser Verordnung erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Inhaber von

Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende haben das Betreten der Verkaufsstellen zu gestatten.

- (3) Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des SächsLadÖffG sowie dieser Verordnung ist entsprechend § 9 Abs. 1 SächsLadÖffG die Große Kreisstadt Coswig.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Bestimmung des § 3 Abs.1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung an der Verkaufsstelle nicht gut sichtbar auf die jeweiligen Öffnungszeiten hinweist,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Verordnung Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Verordnung den Beauftragten der Aufsichtsbehörden das Betreten der Verkaufsstellen nicht gestattet,
 5. den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 über die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 5 können entsprechend § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 5 ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.

§ 8 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 14.03.2024 außer Kraft.

Coswig, den 12.12.2024

Th. Schubert

Thomas Schubert
Oberbürgermeister



